

## **Betriebssatzung der Stadt Minden für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtische Betriebe Minden (§<sup>SBM</sup> vom 15.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 15.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Betriebes**

- (1) Die Städtischen Betriebe Minden werden als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige kommunale Einrichtung ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb – eigenbetriebsähnliche Einrichtung – nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Städtische Betriebe Minden (§<sup>SBM</sup>).
- (3) Sitz des Betriebs ist die Stadt Minden mit der Postanschrift: Große Heide 50, 32425 Minden.

### **§ 2 Betriebszweck**

- (1) Der Zweck des Betriebes ist die Aufgabenerfüllung in den in Absatz 2 aufgelisteten Bereichen der Stadtverwaltung Minden unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen. Der Betrieb stellt insoweit sicher, dass das von der Stadt Minden einzubringende Vermögen zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks, für den es eingebracht wurde, genutzt werden kann.
- (2) Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung nimmt der Betrieb folgende Aufgaben wahr:

➤ **Bereich Betriebshof mit:**

- Abfallwirtschaft
- Stadtreinigung
- Werkstatt
- Grünanlagenwesen mit:
  - Grünanlagenbau, -betrieb und -unterhaltung für:
    - Park- und Glacisanlagen
    - Bebaute städtische Liegenschaften
    - Straßenbegleitgrün
    - Friedhofsanlagen
- Bestattungswesen mit:
  - Bestattungen
  - Grabpflege
  - Erhebung von Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung

➤ **Bereich Abwasser- und Straßenwesen mit:**

- Abwasserwirtschaft mit:
  - Abwassermanagement

- Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Kanalanschlussleitungen
  - Ausübung des Kanalanschluss- und -benutzungszwangs
  - Planung und Bauausführung
  - Klärwerksbetrieb
  - Kanalnetzbetrieb
  - Gewässerbau und -unterhaltung
- Kommunalen Straßenwesen incl. Verkehrssicherungspflicht mit:
    - Straßenbau, -betrieb und -unterhaltung einschließlich Planung sowie Bau und Erhaltung von Parkplätzen und Parkleitsystemen
    - Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen
    - Verkehrstechnik
- **Für alle in den übertragenen Aufgabenbereichen des Betriebes liegenden Verwaltungstätigkeiten**
- Erhebung der Verwaltungsgebühren
- (3) Der Betrieb ist auch berechtigt, alle sonstigen die v. g. Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgabe Dritter bedienen.
- (4) Die Sicherstellung des öffentlichen Leistungsauftrages erfolgt entsprechend dem jeweiligen Bedarf. Hierbei ist für die Aufgabenerledigung gemäß Absatz 2 Kostentransparenz zu schaffen und die Betriebskosten sind zu minimieren.
- (5) Grundlagen für die Betriebsführung sind die Gesamtinteressen der Stadt Minden vor dem Hintergrund einer nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung, die von den dafür zuständigen Organen der Stadt Minden festzulegen sind.

### § 3 Vermögen

Das Stammkapital wird in Form von Sachleistungen geleistet; es beträgt 30.000 T€.

## § 4 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Festlegung von strategischen Zielen
- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Betriebsleitung
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes
- Bildung des Betriebsausschusses
- die Entlastung des Betriebsausschusses
- die Ausstattung des Betriebes mit einem angemessenen Stammkapital sowie die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital
- Änderungen der Betriebssatzung
- die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die Veränderung der Rechtsform des Betriebes
- die Verwendung von Immobilienvermögen bei Aufgabe oder Fortfall des öffentlichen Zwecks im Rahmen der übertragenen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2
- Genehmigung von Rechtsgeschäften gem. § 11 Hauptsatzung

## § 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Als Mitglieder mit beratender Stimme können dem Ausschuss bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO NRW angehören. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden gem. § 5 EigVO NRW gewählt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zu einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss
- die Entlastung der Betriebsleitung
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- Verträge, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,- EUR übersteigt
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, für die nach der Dienstanweisung gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO NW – Örtliche Vorschriften der Finanzbuchhaltung – für die Stadtverwaltung Minden, die Städtischen Betriebe Minden (SBM) und den Zweckverband Volkshochschule Minden (VHS), die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist.
- Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden hat. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Be-

schlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Betriebsleitung fest. Im Weiteren ist die Geschäftsordnung der Ausschüsse analog anzuwenden.
- (6) Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen ist der Betriebsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Angelegenheiten des Betriebes vor dem Betriebsausschuss. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (8) Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Prüfungen sind dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (9) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die rechtliche Stellung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters regelt sich nach § 6 der EigVO NRW. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten des Betriebes.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/Bürgermeister nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/Bürgermeister erzielt, so ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird von der Betriebsleitung in allen wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig unterrichtet. Hierzu gehören insbesondere alle betrieblichen Angelegenheiten insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (4) Zur Wahrung gesamtstädtischer Ziele und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nimmt die Betriebsleitung an den Beratungen des Verwaltungsvorstandes teil. Im Falle der Besetzung der Betriebsleitung mit einer/einem Beigeordneten ist diese/dieser gemäß § 70 Abs. 1 GO NRW Mitglied des Verwaltungsvorstandes. Die Betriebsleitung ist berechtigt, bzw. auf Verlangen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden eines Fachausschusses der Verwaltung verpflichtet, an den Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses teilzunehmen.

- (5) Die Betriebsleitung hat die Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren Geschäftskreis betreffen rechtzeitig zu unterrichten. Die Beigeordneten sind berechtigt, bzw. auf Verlangen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Betriebsausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

### **§ 7 Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Aufforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter und einer stellvertretenden Betriebsleiterin/einem stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Betriebssatzung etwas anders bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Geschäftsverteilung innerhalb des Betriebes verantwortlich. Ihr obliegt die volle Personal-, Organisations- und Finanzverantwortung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

### **§ 9 Vertretung des Betriebes nach innen und außen**

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Minden durch die Betriebsleitung vertreten, soweit die EigVO NRW oder die GO nichts anderes vorsehen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet
- die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter dem Namen:
    - Städtische Betriebe Minden  
(ohne Zusatz)
  - die stellvertretende Betriebsleiterin oder der stellvertretende Betriebsleiter unter dem Namen:
    - Städtische Betriebe Minden  
Stellvertretende Betriebsleitung
- (3) Andere Beschäftigte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders von der Betriebsleitung bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung werden- soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören- von der Bürgermeisterin oder Bürgermeister und der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung abzugeben:

- Stadt Minden  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister  
Städtische Betriebe Minden

(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betrieb beschäftigt in der Regel Tarifbeschäftigte (Arbeitnehmer/innen).
- (2) Tarifbeschäftigte werden durch die Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert und gekündigt. Für Beschäftigte in Führungsfunktionen ist das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuss herzustellen. Beschäftigte in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 und 4, gilt Satz 1.
- (3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden im Stellenplan der Stadt ausgewiesen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.
- (4) Sofern Beschäftigte nicht von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert oder gekündigt werden, steht der Betriebsleitung ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Zur Erhaltung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

- ◆ die Risikoidentifikation
- ◆ die Risikobewertung
- ◆ Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- ◆ die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
- ◆ die Dokumentation.

Über bestandsgefährdende Entwicklungen, die im Rahmen der Risikofrüherkennung festgestellt werden, sind der Betriebsausschuss sowie die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Das Rechnungswesen entspricht den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – und der GO NRW (Neues Kommunales Finanzmanagement).

## § 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf, so dass die Stadtverordnetenversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist ein fünf-jähriger Finanzplan zugrunde zu legen.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist unter Beachtung des Absatzes 1 rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin oder Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden zur Feststellung weiterleitet. Bei der Aufstellung sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft der Stadt Minden ergeben, zu berücksichtigen.
- (3) Mehrauszahlungen für investive Einzelvorhaben des Finanzplanes, die den Ansatz um mehr als 10 % mindestens aber 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Absatz 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können. Die öffentliche Bekanntmachung regelt sich nach § 26 Abs. 4 EigVO NRW.

## § 14 Grundsätze der Auftragsvergabe

Der Betrieb ist verpflichtet, die Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 GemHVO (Kommunale Vergabegrundsätze) und die städtische Vergabeordnung anzuwenden.

## § 15 Prüfung

Die Rechte der örtlichen Rechnungsprüfung und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW bleiben unberührt.

### § 16 Personalvertretung

Die Rechte und Zuständigkeiten des Personalrates bleiben unberührt.

### § 17 Gleichstellung

Die Rechte und Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

### § 18 Öffentlichkeitsarbeit

In Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit handelt der Betrieb grundsätzlich selbständig. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Stadt bei der Öffentlichkeitsarbeit hat der Betrieb mit der zentralen Pressestelle der Bürgermeisterin oder Bürgermeisters eng zu kooperieren.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Öffentlich bekanntgemacht am 21.12.2006.

#### **Änderungen:**

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
22.07.10	§§ 2, 3	28.07.10	rückwirk. ab 01.01.07
22.07.10	§ 5 Abs. 2 S. 3 Pkt. 2	28.07.10	rückwirk. ab 01.05.08
22.07.10	§ 5 Abs. 2 S. 3 Pkt. 3 u. 4	28.07.10	rückwirk. ab 01.01.09
12.03.13	§§ 5, 7, 8, 10, 12, 13	15.03.13	rückwirk. ab 01.01.13
05.11.13	§§ 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11	09.11.13	01.01.2014
12.12.14	§ 5	17.12.14	rückwirk. ab 19.06.14